

2. Satzung

zur Änderung der Satzung über die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgung der Stadt Großenhain

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist in Verbindung mit § 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist sowie § 50 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Großenhain in seiner Sitzung am 14.03.2018 die folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgung der Stadt Großenhain beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Die Satzung über die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgung der Stadt Großenhain (Fäkalschlamm Entsorgungssatzung – FES) vom 29.08.2001, veröffentlicht im Großenhainer Amtsblatt am 25.09.2001 (Nr. 20/2001), zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgung der Stadt Großenhain vom 30.04.2003, veröffentlicht im Großenhainer Amtsblatt am 06.05.2003 (Nr. 8/2003), wird wie folgt geändert:

§ 1

Im § 7 wird folgender Absatz 9 angefügt:

(9) Die Vorschriften zur Einleitung in Gewässer bleiben unberührt.

§ 2

§ 11 Abs. 2 Nummer 8 erhält folgende Fassung:

8. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien des Anhangs A.1 des Merkblattes DWA-M 115-2 in der jeweils geltenden gültigen Fassung liegen.

§ 3

§ 11 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

(5) § 50 Abs. 3 bis 6 SächsWG bleiben unberührt.

§ 4

Anlage 1 erhält folgende Fassung:

Anlage 1

zur Satzung über die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgung der Stadt Großenhain (-FES-) in der Fassung der 2. Änderung vom 14.03.2018

Gebühreuzusammenstellung

1. Entsorgungsgebühr je m³ Fäkalienentsorgung (-FES-; § 16)

Entsorgungsgebühr 1	40,46 EUR/m³ (brutto)
für Fäkalien und Klärschlamm	(Gesamtkosten für Einlassgebühr + Transport + Nebenleistung)

Entsorgungsgebühr 2	25,34 EUR/m³ (brutto)
für Inhalte aus Gesamtabwassergruben	(Gesamtkosten für Einlassgebühr + Transport + Nebenleistung)

2. Sondergebühren (-FES-; § 17)

2.1 für Kleinstmengen < 1,0 m³ als Zulage pro m³ **20,83 EUR/m³ (brutto)**

2.2. für zusätzlich verlegte Schlauchlängen (-FES-; § 17 Abs. 2)

2,86 EUR pro Meter Schlauch (brutto)

2.3. für vergebliche Anfahrt (-FES-; § 17 Abs. 3)

89,25 EUR pauschal je vergeblicher Anfahrt (brutto)

Artikel 2 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung

- 1) Diese Satzung tritt am 01.05.2018 in Kraft.
- 2) Für Entsorgungsleistungen bis zum 30.04.2018 gelten die Bestimmungen der FES in der Fassung der 1. Änderung.

Großenhain,

Dr. Sven Mißbach
Oberbürgermeister

- Siegel -

Hinweis:

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

